

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2020	ausgegeben zu Saarbrücken, 23. November 2020	Nr. 59
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung über die Einsetzung beschließender Ausschüsse in der Fakultät für
Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der
Universität des Saarlandes
Vom 18. November 2020.....

648

**Ordnung
über die Einsetzung beschließender Ausschüsse
in der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und
Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes**

Vom 18. November 2020

Die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 28 Absatz 4 Satz 1 Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 412), i. V. m. Artikel 29 Absatz 2 der Grundordnung der Universität des Saarlandes vom 13. Dezember 2017 (Dienstbl. 2018 Nr. 12, S. 68), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Grundordnung vom 17. Juni 2020 (Dienstbl. Nr. 31, S. 296) mit Zustimmung des Senats folgende Ordnung über die Einsetzung beschließender Ausschüsse erlassen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Zur Erledigung fachspezifischer Aufgaben werden in der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes beschließende Ausschüsse des Fakultätsrats für den Bereich Humanwissenschaft und für den Bereich Wirtschaftswissenschaft gebildet.

(2) In dem Bereichsausschuss des Bereichs Humanwissenschaften werden die fachspezifischen Aufgaben der Humanwissenschaften (Fachrichtung Bildungswissenschaften, Gesellschaftswissenschaftliche Europaforschung, Psychologie und Sportwissenschaft), in dem Bereichsausschuss des Bereichs Wirtschaftswissenschaft die fachspezifischen Aufgaben der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft wahrgenommen.

§ 2

(1) Den Bereichsausschüssen werden jeweils folgende fachspezifische Aufgaben des Fakultätsrates zur Erledigung übertragen:

1. der Erlass von Studienordnungen, Prüfungsordnungen und von Ordnungen über weiterbildende Studien,
2. die Beschlussfassung über Fragen der Forschung und Lehre, die im Zuständigkeitsbereich des Teilbereichs der Fakultät liegen, vorbehaltlich der Zuständigkeit des Dekanats,
3. die Wahl einer/eines Studienbeauftragten zur Unterstützung der Studiendekanin/des Studiendekans bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 27 Absatz 6 SHSG,
4. die Organisation interdisziplinärer Lehrangebote und Vorschläge für die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
5. die Beratung über das Lehrprogramm und die Beantragung von Lehraufträgen in dem jeweiligen Bereich.

(2) Die Wahl einer/eines Studienbeauftragten nach Absatz 1 Nr. 3 erfolgt auf Vorschlag des dem Bereich zugeordneten Fachschaftrates und der studentischen Mitglieder des Bereichsausschusses.

§ 3

(1) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Bereichsausschüsse werden vom Fakultätsrat gewählt. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder eines Bereichsausschusses müssen den Bereichen zugeordnet sein, deren fachspezifische Aufgaben sie wahrnehmen. Mitglieder des Fakultätsrates können auch Mitglieder eines Bereichsausschusses sein.

(2) Einem Bereichsausschuss gehören an:

1. sechs Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. zwei Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden,
4. ein Mitglied der Gruppe der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Der Fakultätsrat wählt aus den Mitgliedern nach Absatz 2 Nr. 1 eine Vorsitzenden/einen Vorsitzenden als Sprecherin/als Sprecher des Bereichs sowie eine Stellvertretung.

§ 4

(1) Der Bereichsausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Beschlüsse des Bereichsausschusses bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit das Saarländische Hochschulgesetz (SHSG) oder die Grundordnung nicht etwas anderes bestimmt.

(3) Die Dekanin/Der Dekan und der Studiendekanin/der Studiendekan sind von den Sitzungen der Bereichsausschüsse und deren Entscheidungen zu unterrichten; sie können an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Im Übrigen wenden die Bereichsausschüsse die für den Fakultätsrat geltenden Geschäftsordnungs-Vorschriften entsprechend an.

§ 5

(1) Die Sprecherin/Der Sprecher leitet die Sitzungen des Bereichsausschusses, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus.

(2) Sofern die Sprecherin/der Sprecher zugleich Stellvertreterin/Stellvertreter der Dekanin/des Dekans ist (Prodekanin oder Prodekan), kann die Dekanin/der Dekan ihr/ihm fachbezogene Aufgaben zur eigenständigen Wahrnehmung übertragen. Die Sprecherin/der Sprecher berichtet dem Bereichsausschuss über diese Tätigkeit. Aufgaben des Prodekans/der Prodekanin können nicht auf die Stellvertretung der Sprecherin/des Sprechers übertragen werden.

§ 6

(1) Die/Der Studienbeauftragte wird für den Bereich gewählt, dem die Studiendekanin/der Studiendekan nicht zugeordnet ist. Sie/Er unterstützt in diesem Bereich die Studiendekanin/den Studiendekan bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben und vertritt sie/ihn im Falle einer Verhinderung.

(2) Die/Der Studienbeauftragte koordiniert das Lehrangebot und wirkt insbesondere darauf hin, dass die Prüf- und Lehrverpflichtung erfüllt wird, das Lehrangebot den Prüfungs- und Studienordnungen entspricht und das Studium innerhalb der Regelstudienzeit

ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Sie/Er stellt eine angemessene Betreuung der Studierenden in Zusammenarbeit mit den für die Studienberatung zuständigen Stellen sicher und sorgt für Abhilfe bei Beschwerden im Studien- und Prüfungsbetrieb. Die/Der Studienbeauftragte kann Vorschläge für interdisziplinäre Lehrangebote und Studiengänge entwickeln und dem entsprechenden Bereichsausschuss zur Beschlussfassung unbeschadet der Zuständigkeit der zentralen Kollegialorgane vorlegen.

(3) § 4 Absatz 3 gilt für die Studienbeauftragte/den Studienbeauftragten in Bezug auf den Bereichsausschuss des Bereichs, für die sie/er gewählt ist, entsprechend.

§ 7

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

(2) Die Bereichsausschüsse werden frühestens mit der Wahl der Mitglieder gebildet.

(3) Diese Ordnung tritt mit dem Ablauf der Amtszeit des Fakultätsrats außer Kraft, sofern sie nicht vorher aufgehoben wird.

Saarbrücken, 19. November 2020

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt